



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Verglasungsarbeiten, Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum.** Gesamtmenge bzw. -umfang: 1. Dachpyramiden: - Abbruch/ Demontage bestehende Bekleidung Dachpyramiden aus Leichtmetallprofilen - ca. 1.500 qm; - Überholungsbeschichtung bestehender Stahlkonstruktion - ca. 1.470 m; - Neubau Glasdachpyramiden aus Aluminium-Pfosten-Riegel-Konstruktion, ausgefacht mit Acrylglasstegplatten - ca. 1.300 qm; - Neubau Glasdachpyramiden aus Aluminium-Pfosten-Riegel-Konstruktion, ausgefacht mit Sandwichpaneleelementen - ca. 175 qm; - Neubau außenliegender Sonnenschutz aus Wintergarten Markisen in verschiedenen Größen, rechteckig und trapezförmig - ca. 210 St. 2. Sonstiges: - Windfangkonstruktion und Außenfassade als Holz-Glas-Konstruktion herstellen - ca. 25 qm; - punktgehaltene Verglasung als Gehegeabtrennung - ca. 16 qm. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 11. Juni 2014 bis 07. November 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 04.03.2014. Ausgabe bis: 25.03.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 27,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 01.04.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.05.2014. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat für das zur Ausführung kommende Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird auf alle bauausführenden Firmen umgelegt. Der auf jede/ jeden AN entfallende Prämienanteil beträgt 0,20% der Bruttoabrechnungssumme.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 8. März 2014 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 10/11** am 15. März 2014.

Der Anteil wird von der Schlussrechnung abgezogen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar). 2. Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. 3. Urkalkulation (Kalkulationsnachweis im verschlossenen Umschlag). 4. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 die geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom

Bieter abzugeben. 5. Nachweis Beitragsentrichtung der gesetzlichen Sozialversicherung und gemäß Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (§ 7 TVgG-NRW). 6. Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften gemäß Vergabeunterlagen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit der Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. 2. Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 3. Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heinle, Wischer und Partner - Freie Architekten GbR, Wettiner Platz 10a, 01067 Dresden, Herr Krauß, Tel.: +49(0)351.477700, Fax: +49(0)351.4777011, dresden@heinlewischerpartner.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-

Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Estricharbeiten, Sanierung Aquazoo und Löbbecke Museum.** Gesamtmenge bzw. -umfang: 1. Abdichtung auf bestehendes Foam Glas, DIN 18195-5, zweilagig, aus Bitumenbahnen, ca. 540 qm; 2. Heizestrich Zementestrich CT - C40 - F5 - S85 H65, auf Abdichtung, ca. 540 qm; 3. Einbau Bodeneinläufe, ca. 45 St; 4. Bodenbeschichtung, innen, Untergrund Estrich, einschließlich Grundieren, mit Mehrkomponenten-Epoxidharz, Beanspruchung chemisch und mechanisch, beständig gegen Salzwasser, ca. 75 qm. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 26. Juni 2014 bis 17. Oktober 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 04.03.2014. Ausgabe bis: 25.03.2014. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 15,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 01.04.2014 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.05.2014. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat für das zur Ausführung kommende Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird auf alle bauausführenden Firmen umgelegt. Der auf jede/ jeden AN entfallende Prämienanteil beträgt 0,20 % der Bruttoabrechnungssumme. Der Anteil wird von der Schlussrechnung abgezogen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Eintragung in das Berufsregister (Handelsregister, Handwerksrolle oder bei EU vergleichbar). 2. Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. 3. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 die geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. 4. Nachweis Beitragsentrichtung der gesetzlichen Sozialversicherung und gemäß Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (§ 7 TVgG-NRW). 5. Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften gemäß Vergabeunterlagen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Umsatz der letzten drei abge-

schlossenen Geschäftsjahre, soweit der Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: 1. Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer. 2. Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 3. Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heinle, Wischer und Partner - Freie Architekten GbR, Wettiner Platz 10a, 01067 Dresden, Herr Kraube, Tel.: +49(0)351.477700, Fax: +49(0)351.4777011, dresden@heinlewischerpartner.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Wärmedämm-Verbandsystem, Schule Jahnstraße.** Umfang der Leistung: Sanierung Fassade Turnhalle: Herstellen von ca. 295 qm Wärmedämm-Verbandsystem inkl. aller Nebenarbeiten. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 13. Juni 2014 bis 25. Juli 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 04.03.2014. Ausgabe bis: 19.03.2014. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2014

um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.05.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Wartungsarbeiten Aufzüge 2014, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Wartungsarbeiten für 10 Aufzüge an verschiedenen städtischen Gebäuden für das Jahr 2014. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Mitte April 2014 bis Ende Dezember 2014. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 04.03.2014. Ausgabe bis: 10.03.2014. Druckkosten: 11,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.03.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.04.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Kanalerneuerung, Hohenzollerstraße.** Umfang der Leistung: 40 m Steinzeugrohre DN 150, 122 m Stahlbetonrohre Ei 800/1200, 2 St Mauerwerksschächte DN 1600 System Optadur, 1 St Tangentialschacht DN 1000 System Optadur in offener Bauweise verlegen. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: Juni 2014 bis Oktober 2014. Sicherheitsleistungen: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 04.03.2014. Ausgabe bis: 19.03.2014. Druckkosten: 31,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.03.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2014. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das

Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figurinen, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

**Hofgärtnerhaus
Jägerhofstraße 1
Tel. 89-96130**

**dienstags bis sonntags
11 bis 17 Uhr,
samstags 13 bis 17 Uhr.**

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates

Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

1. Wahltag

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahlen, das ist

Sonntag, 25. Mai 2014

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18 Uhr statt.

2. Einreichungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates einzureichen. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen **spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr**, beim Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, Zimmer 1048, 1. Etage, eingereicht werden. Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags, 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, und freitags, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des **18. Lebensjahres** alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Wahlberechtigte nach Ziffer 3 + 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13.5.2014) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (25.05.1998 oder früher geboren),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben (09.05.2014 und länger).

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des §10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle Wahlvorschlagsbezeichnung. Für jeden Listenvorschlag und jeden Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Es kann von jedem Wahlvorschlagsberechtigten nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in enthalten.

Jeder Wahlvorschlag einer Wahlgruppe muss von deren Leitung unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers von dieser bzw. diesem selbst.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit seiner eigenhändigen und handschriftlichen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die erste bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte bleibt gültig. Die Unterzeichner müssen deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf zu den unter Punkt 2 genannten Öffnungszeiten, kostenlos bereithält.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

Der Kreiswahlleiter
Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß

§ 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Anger in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Heiligenhaus
Stadt Ratingen
Stadt Wülfrath

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt

sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr

im Umweltamt Düsseldorf,
Zimmer 613, Brinckmannstr. 7,
40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Anger) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Itter von km 0,1 bis km 18,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Itter in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Haan
Stadt Hilden
Stadt Solingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwasser-

gefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr

im Umweltamt Düsseldorf,
Zimmer 613, Brinckmannstr. 7,
40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Aus-

legungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Itter) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Nördliche Düssel und Kittelbach“

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ von km 0,5 bis km 13,6 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadt Düsseldorf. Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine

Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr

im Umweltamt Düsseldorf, Zimmer 613, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwassererschuetz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes be-

rührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Nördliche Düssel und Kittelbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

- Stadt Dinslaken
- Stadt Dormagen
- Stadt Duisburg
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Emmerich am Rhein
- Stadt Kalkar
- Stadt Kleve
- Stadt Krefeld
- Stadt Meerbusch
- Stadt Monheim am Rhein
- Stadt Neuss
- Stadt Rees
- Stadt Rheinberg
- Stadt Voerde
- Stadt Wesel
- Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungs-

gebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen. Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr

im Umweltamt Düsseldorf,
Zimmer 613, Brinckmannstr. 7,
40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserersch/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Schwarzbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Mettmann
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1:

25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr

im Umweltamt Düsseldorf,
Zimmer 613, Brinckmannstr. 7,
40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserersch/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwarzbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren

Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs mit Verfügung vom 24.07.2008 vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Düsseldorfer Schauspielhaus

Gustaf-Gründgens-Platz
Vorverkauf und Bestellungen:
Tel. 369911

montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer sind für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
 Stadt Erkrath
 Stadt Hilden
 Stadt Haan
 Stadt Wülfrath
 Stadt Wuppertal
 Stadt Mettmann

Eine erste Übersicht über die Überschwemmungsgebiete kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszuliegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer

sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.03.2014 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.04.2014, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr im Umweltamt Düsseldorf, Zimmer 613, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festset-

zung der Überschwemmungsgebiete berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und Nebengewässer) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
 als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
 gez. Hüsgen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich der Überführung der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) für das gesamte Stadtgebiet Düsseldorf in das neue amtliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM (basierend auf dem European Terrestrial Reference System (ETRS89) und der Universal Transverse Mercator (UTM)-Abbildung), die im Dezember 2013 stattgefunden hat, und

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 09.10.2013 im gesamten Stadtgebiet Düsseldorf durchgeführt worden sind:

Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)

Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
 Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Service-Center des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes -Katasterbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf,

Brinckmannstr. 5, Zi.-Nr. 0001, 40225 Düsseldorf, in der Zeit von Montag, den 10.03.2014, bis einschließlich Donnerstag, den 10.04.2014, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 – 16.00 Uhr,
 Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 0211 / 89-21299 oder 0211 / 89-95734 erfolgen.

Eigentümergeben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Düsseldorf, den 12.02.2014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Vermessungs-
und Liegenschaftsamt

Im Auftrag
Brigitta Kube-Schmidt

Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml im Formulare Service zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,
Willi-Becker-Allee 7
(hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros
Bilk, Bachstraße 145,
Oberkassel, Luegallee 65,
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,
Rath, Münsterstr. 508,
Gerresheim, Neusser Tor 8,
Eller, Gertrudisplatz 8,
Benrath, Benrodestr. 46,
Wersten, Burscheider Str. 29,
Garath, Frankfurter Str. 231,

Kfz-Zulassungsstelle, Höherweg 101 und
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Einwilligung zur Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die/der Betroffene zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml im Formulare Service zur Verfügung.

Die Erklärung kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,
Willi-Becker-Allee 7
(hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros:
Bilk, Bachstraße 145,
Oberkassel, Luegallee 65,
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,
Rath, Münsterstr. 508,
Gerresheim, Neusser Tor 8,
Eller, Gertrudisplatz 8,
Benrath, Benrodestr. 46,
Wersten, Burscheider Str. 29,
Garath, Frankfurter Str. 231,

Kfz-Zulassungsstelle, Höherweg 101 und
Unterbach, Breidenplatz 8

abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Ihr Einverständnis erklärt haben, ist eine erneute Einverständniserklärung nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Nach dem Meldegesetz (§ 34) ist das Einwohnermeldeamt berechtigt, Auskünfte aus dem Melderegister zu einzelnen, bestimmten Einwohnern über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

zu erteilen. Diese Auskunft darf auch in einem automatisierten Verfahren über das Internet erteilt werden. Der Weitergabe dieser Daten über das Internet kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml im Formularservice zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,
Willi-Becker-Allee 7
(hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros
Bilk, Bachstraße 145,
Oberkassel, Luegallee 65,
Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,
Rath, Münsterstr. 508,
Gerresheim, Neusser Tor 8,
Eller, Gertrudisplatz 8,
Benrath, Benrodestr. 46,

Wersten, Burscheider Str. 29,
Garath, Frankfurter Str. 231,
Kfz-Zulassungsstelle, Höherweg 101,
Unterbach, Breidenplatz 8
abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien

Nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 35 MG NW) darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen und im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

der Wahlberechtigten erteilen.

Der Weitergabe dieser Daten kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf
Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/06/109.shtml im Formularservice zur Verfügung.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Amt für Einwohnerwesen
Bürgerbüro im Dienstleistungszentrum,
Willi-Becker-Allee 7 (hinter dem Hauptbahnhof)
- in den Bürgerbüros:
Bilk, Bachstraße 145,
Oberkassel, Luegallee 65,

Kaiserswerth, Friedrich-v.-Spee-Str. 30,
Rath, Münsterstr. 508,
Gerresheim, Neusser Tor 8,
Eller, Gertrudisplatz 8,
Benrath, Benrodestr. 46,
Wersten, Burscheider Str. 29,
Garath, Frankfurter Str. 231,
Kfz-Zulassungsstelle, Höherweg 101,
Unterbach, Breidenplatz 8
abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

In Vertretung

Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0462-6870-7 SB 002 vom 14.01.2014 an Serban, Florin, Philadelphiastraße 131, 47799 Krefeld
des Bescheides 3260-0003-8182-1 SB 063 vom 18.02.2014 an Ayling, Richard, Lockton Chase 7, SL5 8tp Ascot, Großbritannien
des Bescheides 3270-0462-3714-3 SB 062 vom 18.02.2014 an Stoian, Ionel, str. Industrii 8 b, 00000 Braila, Rumänien
des Bescheides 3270-0462-1024-5 SB 064 vom 11.02.2014 an Matei, Sergiu, Luisenthaler Straße 113, 66115 Saarbrücken
des Bescheides 3270-0462-0212-9 SB 052 vom 16.12.2013 an Kubski, Marcin, Simpsonweg 6, 12305 Berlin
des Bescheides 3280-0474-4057-6 SB 057 vom 28.01.201 an Voicu, Ion, Kölner Straße 73, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0461-2174-9 SB 054 vom 07.01.2014 an Bewersdorf, Carlo, Luxemburger Straße 226, 50937 Köln
des Bescheides 3260-0003-5789-0 SB 112 vom 15.07.2013 an Miroslaw Czarnecki, Albaxer Straße 33, 37671 Höster
des Bescheides 3290-1052-7483-0 SB 112 vom 11.02.2014 an Paolo Biagio Cutrufello, Hafestraße 8, 40213 Düsseldorf
des Bescheides 3270-0463-4336-9 SB 114 vom 03.02.2014 an Sergey Golosovksy, Uerdinger Straße 106, 40474 Düsseldorf
des Bescheides 3290-1052-8396-1 SB 117 vom 17.02.2014 an Blazej Adam Kraszkiewicz, Krefelder Straße 18, 41460 Neuss
des Bescheides 3260-0003-5839-0 SB 123 vom 06.01.2014 an Tonjom, Arne, Fantoftvei 57, 5072 Bergen, Norwegen
des Bescheides 3270-0457-6453-0 SB 114 vom

17.01.2014 an Olgried Bohdan Gryniewicz, Dahler Straße 87, 42389 Wuppertal
des Bescheides 3260-0003-8003-5 SB 122 vom 13.01.2014 an Urb. Da Bela Vista, Francisco Antonio, Rua Reinha Sta, 8400 Parchal Lagos, Portugal 42275 Wuppertal
Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.
Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aufstellung und Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 29.01.2014 für das nachstehende Gebiet einen Aufstellungsbeschluss zur vereinfachten Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 5676/55 und Nr. 02/001 durch den Bebauungsplan Nr. 02/003 - Fachmarktzentrum Werdener Straße - gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB beschlossen hat, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 5676/55 und Nr. 02/001 durch den Bebauungsplan Nr. 02/003 - Fachmarktzentrum Werdener Straße - (rote Eintragungen)

(für ein Gebiet zwischen Erkrather Straße, Kiefernstraße, Fichtenstraße und Werdener Straße)

– maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan Nr. 02/003 - Fachmarktzentrum Werdener Straße -, -

Planungsziele:

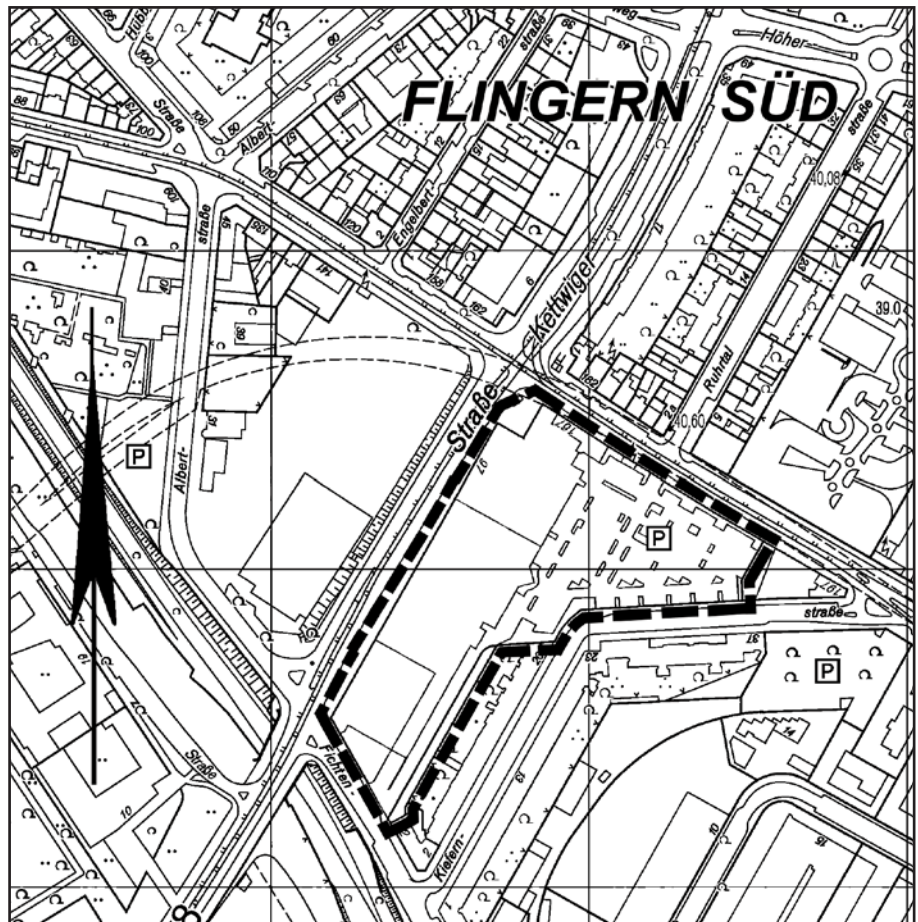
- Änderung der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet zur Ermöglichung von Folgenutzungen für das Ladenlokal des ehemaligen Baumarkts
- Regulierung von Werbeanlagen

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der vereinfachten Änderung der Bebauungspläne 5676/055 und Nr. 02/001 durch den Bebauungsplan Nr. 02/003 - Fachmarktzentrum Werdener Straße - (rote Eintragungen) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt bezüglich der Eintragungen in roter Farbe mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom **11.03.2014** bis einschließlich **11.04.2014** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle - **jedoch nur zu den Eintragungen in roter Farbe** - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs.



(Stadtbezirk 2)

3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 29.01.2014 zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung der Bebauungspläne 5676/055 und Nr. 02/001 durch den Bebauungsplan Nr. 02/003 - Fachmarktzentrum Werdener Straße - (rote Eintragungen) für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

- nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 20. Februar 2014
 61/12-B-02/003

In Vertretung
 des Oberbürgermeisters
 Abrahams
 Stadtdirektor

Einstellung eines Planverfahrens

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 29.01.2014 beschlossen hat,

den am 21.01.2009 gefassten Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5771/15 - Henkelsiedlung -

für ein Gebiet westlich der Straße Am Falder zwischen der Bahlenstraße und der Marconistraße

aufzuheben und das Planverfahren einzustellen. (Stadtbezirk 9)

Düsseldorf, 20. Februar 2014
 61/12-B-5771/15

In Vertretung
 des Oberbürgermeisters

Abrahams
 Stadtdirektor

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im März wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
 Dienstag, 4. März, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
 Mittwoch, 5. März, von 14 bis 15 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 67 87

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
 Donnerstag, 20. März, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
 Mittwoch, 19. März, von 15 bis 16 Uhr, gemein-

sam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 11.

Dienstag, 25. März, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
 Montag, 10. März, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21 und 0172-2425491.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
 Mittwoch, 19. März, von 10 bis 12.30 Uhr, im „zentrum plus“/AWO, Westfalenstraße 26. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60 02 55 85.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)
 Dienstag, 25. März, von 10 bis 12 Uhr, im „zen-

trum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
 Donnerstag, 6. März, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
 Donnerstag, 6. März, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/Caritasverband Dependance, Liebfrauenstraße 30. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 76 22 07.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
 Mittwoch, 19. März, von 10 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Fritz-Erlor-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Vertreterversammlung der Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO)

Einladung zur ordentlichen Vertreterversammlung am Donnerstag, 20. März 2014, 18:30 Uhr, Stadtparkasse Düsseldorf – 3. Obergeschoss/Atrium, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Lagebericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2013
5. Beratung zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung

6. Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.09.2013
7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Entlastung des Aufsichtsrates
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen zum Aufsichtsrat
11. Neufestsetzung der Aufsichtsratsvergütung
12. Änderung der Wahlordnung
13. Änderung der Satzung
14. Verschiedenes

WOGEDO
 Heiko Jüngerkes
 Vorsitzender des Aufsichtsrates

Filmmuseum Landeshauptstadt Düsseldorf

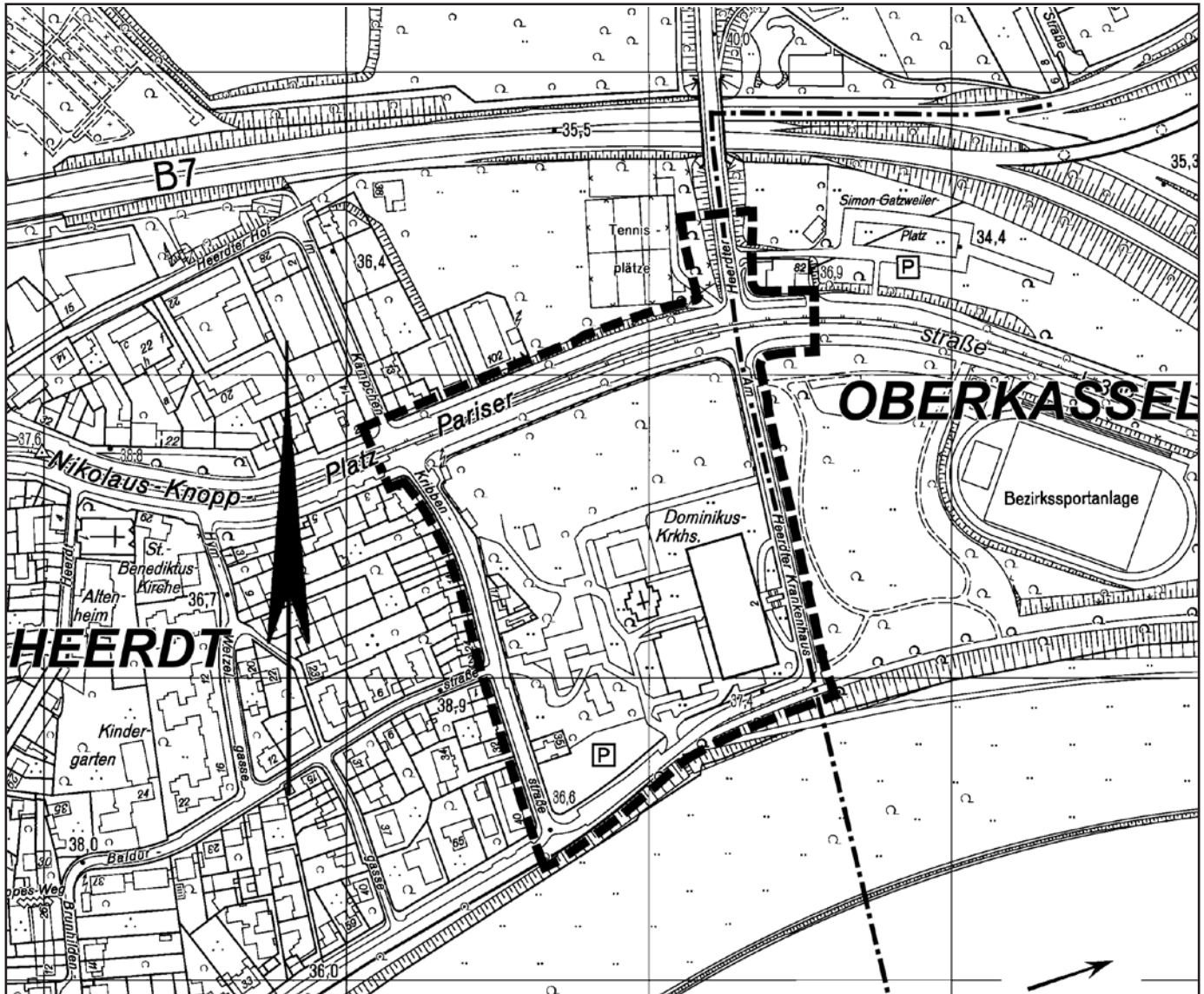
Ein Museum zum Anfassen für die ganze Familie.

Schulstraße 4, Di, Do-So 11-17 Uhr
 Mi 11-21 Uhr. Tel. 89-92232, täglich ab 11 Uhr, außer montags.

Führungen und Kindergeburtstage

Tel. 89-92256

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich



(Stadtbezirk 4)

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) am 13.02.2014 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 04/002 - Am Heerdter Krankenhaus -
Gebiet zwischen der Pariser Straße und der Rheinallee

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 04/002 - Am Heerdter Krankenhaus - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsa-

che bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

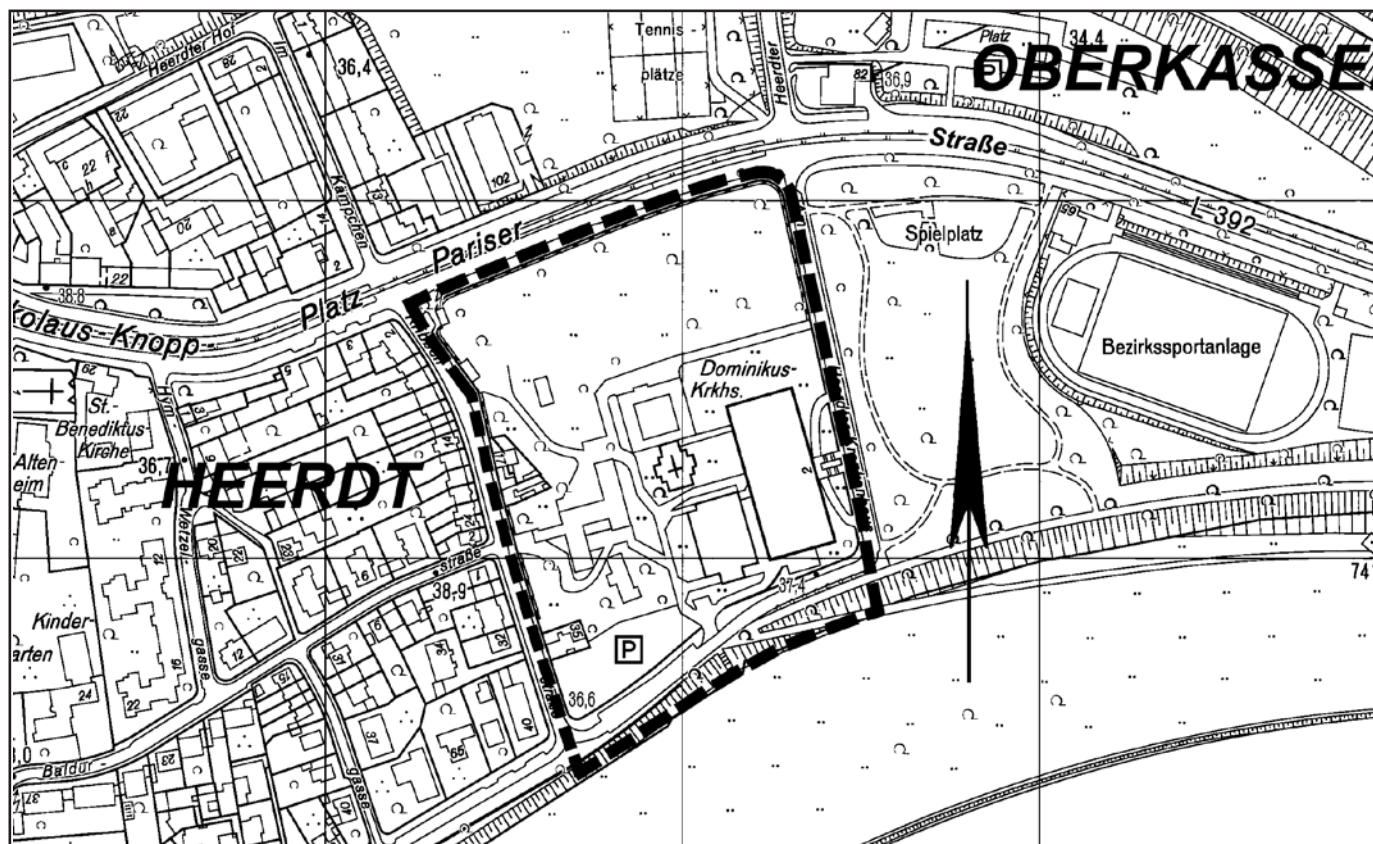
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 24. Februar 2014
61/12-B-04/002

Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.11.2013 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:



Stadtbezirk 4)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 146 - Am Heerdter Krankenhaus -
Gebiet südlich der Pariser Straße, westlich der Straße Am Heerdter Krankenhaus, nördlich der Rheinallee und östlich der Kribbenstraße

(Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 14.02.2014
35.02.01.01.-01D-146-992

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.11.2013 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 14.02.2014 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30

Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanände-

rung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 24. Februar 2014
61/12-FNP 146

Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung vom 24.06.2010 zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG NRW (Fristensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.02.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), sowie des § 60 Absatz 2 und des § 61 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW (Fristensatzung) vom 24.06.2010 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13. Februar 2014 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW (Fristensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung zur Satzung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW (Fristensatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebungssatzung zur Satzung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW (Fristensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.02.2014

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Düsseldorf-Süd

Die Eigentümer der jagdbaren Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Düsseldorf - Süd, werden zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 03. April 2014, 19.30 Uhr in die Gaststätte „Jägerstübchen“, Itterstr. 127, 40589 Düsseldorf eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Vorstandssitzung vom 21.03.2013
4. Kassenbericht
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

Teitscheid
Beisitzer

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 11. März, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle 2, Grafenberger Allee 68, Sitzungssaal
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 23945702

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 11. März, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel: 89-9647

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 13. März, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, Sitzungssaal
Schriftführer: Hartmut Knorr, Tel: 89-93318

Bezirksvertretung 1

Freitag, 14. März, 14 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Petra Ihme, Tel: 89-96026